

## Wahlen.

---

(Vom 2. Juni 1914.)

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Kontrolleur beim Hauptzollamt Locarno: Gianella, Severino, von Fiesso, zurzeit Revisionsgehülfe.

(Vom 6. Juni 1914.)

*Justiz- und Polizeidepartement.*

Kanzlist II. Klasse des Zentralpolizeibureaus: Ermanno Büetti, von Muralto, zurzeit Kanzleigehülfe dieses Bureaus.

Kanzleigehülfe des Zentralpolizeibureaus: Henri Volet, von Châtillens, Postcommis in Bern.

---

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Schwyzzer Strassenbahnen** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 7,125 km lange Strassenbahn Seewen-Schwyz-Brunnen (Dampfschiffstation) samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 400,000**, das zum Bau der Linie, sowie zur Tilgung von Schulden verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **20. Juni 1914** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 2. Juni 1914.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## **Einnahmen**

der

### **Zollverwaltung in den Jahren 1913 und 1914.**

Monate	1913	1914	1914	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	6,777,973. 13	5,845,566. 70	—	932,406. 43
Februar . . .	6,615,302. 79	6,140,339. 57	—	474,963. 22
März . . .	7,139,557. 03	7,415,079. 41	275,522. 38	—
April . . .	7,080,981. 71	6,843,890. 02	—	237,091. 69
Mai . . .	6,780,169. —	6,693,391. 05	—	86,777. 95
Juni . . .	6,454,175. 87			
Juli . . .	6,541,190. 73			
August . . .	6,391,328. 20			
September . . .	7,066,563. 19			
Oktober . . .	8,670,754. 97			
November . . .	7,014,555. 25			
Dezember . . .	8,609,599. 37			
<b>Total</b>	<b>85,142,151. 24</b>			
<b>Auf Ende Mai</b>	<b>34,393,983. 66</b>	<b>32,938,266. 75</b>	—	<b>1,455,716. 91</b>

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft **Aigle-Sépey-Diablerets** (Ormont-Dessus) stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 22,8 km lange Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets (Ormont-Dessus) samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Range** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 3,100,000**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Da, wo die Linie auf öffentlichem Boden oder auf demjenigen der schweizerischen Bundesbahnen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Boden.

Das im Pfandbuch III, Fol. 134, gemäss bundesrätlicher Bewilligung vom 30. August 1913 eingetragene Pfandrecht von Fr. 2,600,000 wird gelöscht, da die Titel dieses Anleihens weder gedruckt noch emittiert worden sind.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **17. Juni 1914** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 29. Mai 1914.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhalts-erklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

## Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

---

### Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates sollen demnächst die **Kreisagenturen** organisiert werden, als deren Sitz folgende Städte bestimmt worden sind: Lausanne, Chaux-de-Fonds, Bern, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, Winterthur und St. Gallen.

Die Direktion der Anstalt nimmt von jetzt ab Anmeldungen für die Stellen der Leiter dieser Kreisagenturen entgegen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Obliegenheiten können nur Anmeldungen von Personen berück-

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1914
Date	
Data	
Seite	536-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.